

72. Ist die Strafbarkeit der wissentlich falschen Versicherung an Eidesstatt vor einer preussischen Klassensteuer-Reklamationskommission

dadurch bedingt, daß jene Versicherung von dieser Behörde wörtlich vorgeschrieben worden ist?

St.G.B. §. 156.

Preuß. Gesetz v. 1. Mai 1851, die Einführung einer Klaffensteuer u. betr., §§. 26, 33 (G. S. S. 193).

Ergänzungsgesetz v. 25. Mai 1873 Art. 1 §. 14c (G. S. S. 213).

I. Straffenat. Urt. v. 17. April 1882 g. R. Rep. 740/82.

I. Landgericht Glogau.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat den Hausbesitzer N. von der Anklage: zu G. am 27. Juli 1881 vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgegeben zu haben (§. 156 St.G.B.'s), freigesprochen. Die Freisprechung gründet sich lediglich auf die Erwägung, es könne die abgegebene eidesstattliche Versicherung deshalb nicht für eine solche im Sinne des §. 156 St.G.B.'s angesehen werden, weil das in Art. 1 §. 14c des Ges. vom 25. Mai 1873 der Reklamationskommission vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten sei, die vor der Versicherung ergangene Entscheidung derselben die eidesstattliche Erklärung nicht wörtlich, wie gesetzlich erforderlich, festgestellt habe, die Formulierung der Versicherung daher, welche notwendige Vorbedingung der letzteren sei, fehle, und sohin die abgegebene Versicherung des Angeklagten den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspreche.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Reklamationskommission die speziellen Vorschriften des §. 14c a. a. O. der Form nach genau eingehalten hat. Nach den angezogenen Bestimmungen hat auf angebrachte Reklamation die Kommission die Befugnis, „eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommenverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen, diesem bestimmte Fragen vorzulegen u.“. „Auch ist“, heißt es weiter, „die Reklamationskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall die eidesstattliche Versicherung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Er-

klärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde" (§. 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851).

Der Angeklagte ist nach den beweislichen Annahmen der Strafkammer in Folge seiner Reklamation von der Kommission unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §. 14c a. a. O. aufgefordert worden, vor dem Kommissar F. über seine Einkommenverhältnisse etc. bestimmte Angaben zu machen und die Richtigkeit derselben an Eidesstatt zu versichern.

Vor diesem Kommissar hat Angeklagter am 27. Juli 1881 über den Bestand seines Einkommens etc. eine spezielle Erklärung abgegeben und, vorgängig auf die Bedeutung dieser Aussage und die Notwendigkeit eidesstattlicher Versicherung hingewiesen, erklärt: „Ich versichere hierdurch an Eidesstatt, daß ich andere Einnahmen, als die umseitig angegebenen, nicht beziehe.“ In einer durch anderweitige Mitteilungen veranlaßten späteren Vernehmung vor F. ist vom Angeklagten zugestanden worden, daß er mehrere ihm zufließende Zinsenbezüge etc. wesentlich verschwiegen habe.

Augenscheinlich verfolgt die Anordnung des §. 14c a. a. O. das Ziel, durch genaue Bezeichnung des Inhaltes der demnächst von dem Reklamanten abzugebenden eidesstattlichen Versicherung diesem sowohl im eigenen Interesse als zur thunlichen Sicherung des öffentlichen Finanzanspruches Anlaß und Zeit zu gründlicher Prüfung und gewissenhafter Berechnung und Abschätzung seines Einkommens zu gewähren. Strafrechtlich besteht das Wesentliche darin, daß die Reklamationskommission befugt ist, eine dem Zwecke entsprechende eidesstattliche Versicherung zu fordern, und der Reklamant eventuell verpflichtet, dieselbe wahrheitsgemäß abzugeben (vgl. Stenogr. Berichte über die Verhdlgn. der zweiten preuß. Kammer 1850/51. Anlagen S. 60). Wenn nun die Reklamationskommission die vorgeschriebene Form ihrer mitzuteilenden Entscheidung durch Unterlassung der wörtlichen Inhaltsbezeichnung der zu erstattenden Erklärung des Reklamanten an Eidesstatt in einem Einzelfalle außer acht läßt, so kann aus einem nach dieser Richtung etwa stattgehabten inkorrekten Verfahren der Kommission weder hergeleitet werden, daß der Reklamant an Eidesstatt etwas vor einer zu deshalbiger Abnahme unzuständigen Behörde versichere, noch, daß eine solche Versicherung, welcher der Charakter einer an Stelle der Eidesleistung tretenden, öffentlichen Glauben wirkenden Bekräftigung inne-

wohnt, materiell unstatthaft sei und, unberührt durch die Norm des §. 156 St.G.B.'s, wissentlich (vgl. §. 163 St.G.B.'s) unwahr straflos abgegeben werden dürfe (vgl. noch §. 33 des Klassensteuer- u. Gef.). In Übereinstimmung mit der Entscheidung des früheren preuß. Obertribunales vom 9. März 1854, auf Grund des in der Hauptsache mit Art. 1 §. 14 c des Gef. vom 25. Mai 1873 gleichlautenden §. 26 Abs. 2 des preuß. Gef. vom 1. Mai 1851 rücksichtlich des Vorschreitens der Bezirkskommission (Goldammer, Archiv Bd. 2 S. 689), muß deshalb die Rechtsanschauung der Strafkammer, worauf die negative Feststellung mit Folge der Freisprechung des Angeklagten ruht, für irrtümlich, insbesondere den §. 156 St.G.B.'s verletzend erachtet werden.